

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Velgast**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 und der §§ 50 und 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M/V) vom 13. Januar 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1 wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Velgast am 16.02.1999 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

(1) Die im Verzeichnis A aufgeführten öffentlichen Straßen (§§ 2, 62 des StrWG M-V) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3, Abs. 1, Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
- a) Gehwege,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Rinnsteine,
  - e) die Gräben,
  - f) die Grabenverrohrungen unter Überfahrten zu Grundstücken, die dem Grundstücksanschluss dienen,
  - g) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit es sich um Teile von Gehwegen handelt,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Nicht übertragen wird die Schneeberäumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den als Parkplätzen für Kraftfahrzeuge besonders angelegten Flächen aller reinigungspflichtigen Straßen.

(2) In Fußgängerzonen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

(3) In verkehrsberuhigten Bereichen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, soweit er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind mindestens 1 mal wöchentlich in der Regel am Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis freizuhalten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Auf den Gehwegen sind Schnee und Glätte wie folgt zu beseitigen:

1. Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei langanhaltendem Schneefall oder Schneewehen, jedenfalls aber sobald der Verkehr auf den Gehwegen nicht mehr möglich ist, zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

Auf dem mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu

entfernen. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße und den Geh- bzw. Radweg geschafft werden.

2. Glätte ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

3. Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Geh- bzw. Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Für das Bestreuen der Gehwege ist die Verwendung von Salz, salzhaltigen Mischungen und anderen ätzenden Stoffen untersagt.

4. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer öffentliche Straßen oder öffentliche Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorderfront bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 50 und § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) werden Ordnungswidrigkeiten gegen die vorliegende Satzung in Höhe bis zu 2.500,00 DM geahndet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Velgast, den 16.02.1999

Gez. Griwahn  
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

**Verzeichnis A**

Innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straßen, die zu reinigen sind:

**OT Altenhagen**

Sternhagen  
Dorfstraße  
Parkstraße  
Schulstraße

**OT Bussin**

Hauptstraße

**OT Hövet**

Dorfstraße  
Hofstraße

**OT Lendershagen**

Hauptstraße  
Hunnenstraße  
Hasenherberge  
Neue Reihe  
Schlaggeweg

**OT Manschenhagen**

Hauptstraße

**OT Neu Seehagen**

Dorfstraße

**OT Starkow**

Bahnhofstraße

Barthestraße

Dorfstraße

Hofstraße

**OT Schuenhagen**

Wolfshagener Weg

Am Buxholz

An der Müß

Hauptstraße

**OT Velgast**

Alte Schulstraße

Am Gutshof

An der Meierei

Bahnhofstraße

Bussiner Weg

Ernst-Thälmann-Straße

Feldstraße

Gewerbegebiet-Süd

Grüner Weg

Heideweg

Im Pfarrgarten

Lindenweg

Platz der Solidarität

Straße der Einheit

Straße der Jugend

Wilhelm-Pieck-Straße

Ziegelei

Buchenweg

Hoenveter Weg

Neubaustraße